

Ordnung für die Jugendfeuerwehr Gettorf der Freiwilligen Feuerwehr Gettorf

Nach § 4 der Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gettorf vom 31.01.1997 wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.1997 und nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen:

§ 1 Name

Die Jugendabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gettorf (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendfeuerwehr will Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern sowie das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- (2) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten.

§ 3 Mitglieder

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren aufgenommen werden. Die Jugendlichen müssen körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Aufnahmeanträge sind an die Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer) zu richten. Ihnen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (3) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Wehrvorstand, der diese Befugnis der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart übertragen kann. Die endgültige Aufnahme durch den Wehrvorstand erfolgt nach einem Probejahr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine Erziehungsberechtigten,
2. durch Ausschluss,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen,
2. die Anordnungen der Gemeindeführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und
4. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters (Jugendgruppenleitung). Die Gemeindeführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr entgegenzunehmen und über die Kassenführung zu beschließen.
- (5) Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 1. 1. die Jugendgruppenleitung,
 2. 2. die Schriftführung,
 3. 3. die Kassenführung,
 4. 4. die Jugendgruppenführerinnen oder die Jugendgruppenführer.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens viermal im Jahr einberufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. 1. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 2. 2. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 3. 3. Erarbeiten von Vorschlägen für die Gestaltung der Jugendarbeit,
 4. 4. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Festsetzung ihrer Tagesordnung.

§ 9 Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gemeindeführung. Im Falle der Verhinderung wird die Wahl von ihrer Stellvertretung oder Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (3) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses erfolgen aus der Versammlung heraus.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl der Jugend-

gruppenleitung bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- (6) Sofern nur eine Person zur Wahl ansteht und nicht mit der erforderlichen Mehrheit gewählt worden ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Wahl genügt dann auch im Fall des § 14 Abs. 2 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Jahresbericht

Die Jugendgruppenleitung hat im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr den Jahresbericht vorzulegen.

§ 12 Kameradschaftskasse

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung geführt wird.
- (2) Die Kasse ist alljährlich von der Kassenführung der freiwilligen Feuerwehr zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung der freiwilligen Feuerwehr die Entlastung erteilt.

§ 13 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, in der technischen Hilfe und in der ersten Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) An Einsatzstellen können Mitglieder der Jugendfeuerwehr außerhalb von Gefahrenbereichen nur im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr

vollendet haben und über eine Ausbildung verfügen, die zum Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigt.

- (4) Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet. Diese Aufgabe hat die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss wahrzunehmen und durchzuführen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der Gemeindeführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, so kann der Wehrvorstand dies ahnden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 07.09.1981 außer Kraft.

Gettorf, den 31.01.1997

gez. H.-H. Wenzel, Hbm.
Gemeindeführer